Verordnung



der Stadt Landsberg am Lech über die Sicherung des Verkehrs auf Gehbahnen zur Winterzeit (Räum- und Streupflichtverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBI. S. 683), erlässt die Stadt Landsberg am Lech folgende Verordnung:

§1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen während des Winters im Stadtgebiet Landsberg am Lech.

§2 Begriffsbestimmungen

- 1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern, Bankette und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- 2) Gehbahnen im Sinne dieser Verordnung sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege und selbstständige Gehwege sowie selbstständige, gemeinsame Geh- und Radwege oder
 - b) sofern eine solche Befestigung oder Abgrenzung fehlt, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,0 Meter, gemessen von der Grundstücksgrenze bzw. vom begehbaren Straßenrand aus oder
 - c) in verkehrsberuhigten Bereichen und Fußgängerzonen, die für den Fußgänger erforderlichen Teile der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,0 Meter, gemessen von der Grundstücksgrenze bzw. vom begehbaren Straßenrand aus.
- 3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG). Die geschlossene Ortslage ist für jede Straßenseite getrennt zu beurteilen.
- 4) Sicherungspflichtige / Verpflichtete im Sinne dieser Verordnung sind die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage unmittelbar oder nur getrennt durch Zwischenflächen im Sinne von Abs. 6 an öffentliche Straßen angrenzen oder durch diese erschlossen werden (Vorderlieger) oder

Stadt Landsberg am Lech | Katharinenstr. 1 | 86899 Landsberg am Lech | www.landsberg.de



b) in sonstiger Weise mittelbar durch sie erschlossen werden (Hinterlieger). Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt (vermittelndes Grundstück) oder dessen Hinterliegergrundstück neben- oder hintereinander, ganz oder teilweise zwischen den verlängerten seitlichen Grenzen des Vorderliegergrundstücks liegt.

Grundstücke werden über diejenigen öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne dieses Absatzes sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnrechtes nach § 1093 BGB.

- 5) Die Sicherungsfläche umfasst den Teil des Gehbahnabschnitts nach Abs. 2, auf dessen Länge das Vorderliegergrundstück eine gemeinsame Grenze mit der öffentlichen Straße besitzt. Dieser Abschnitt wird seitlich durch die Verlängerung der linken und rechten Grundstücksgrenze zur Gehbahn hin begrenzt. Bei einem Eckgrundstück gilt dies entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt einschließlich der Ecke(n) selbst.
- 6) Zwischenflächen sind Flächen im Eigentum der Stadt, insbesondere Flächen für Stützmauern, Böschungen, Straßengräben und Baumreihen, Rasen- und Anlagenstreifen, Bahnkörper, Rad- und Reitwege, zweite und weitere Gehwege, Werkkanäle, künftiger Straßengrund und sonstige nicht bebaubare Restflächen.

§3 Inhalt der Sicherungspflicht

- 1) Die Sicherungspflichtigen haben zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz die Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) bei Schnee, Eisglätte oder Glatteis nach Maßgabe dieser Verordnung auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten. Besteht an einem pflichtigen Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbrauch, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher verpflichtet.
- 2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen auch mittelbar erschlossen, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen einschließlich der Ecken zwischen den Sicherungsflächen.
- 3) Die Sicherungspflichtigen haben die Sicherungsfläche an Werktagen spätestens ab 7:00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen spätestens ab 8:00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reifoder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt) zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Die Verwendung von zulässigen tauenden Stoffen wie Natriumchlorid und Calcium/Magnesiumchlorid ist auf das aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendige Maß zu beschränken. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von zulässigen tauenden Stoffen generell möglich. Die Verwendung von anderen Taustoffen wie z.B.

Stadt Landsberg am Lech | Katharinenstr. 1 | 86899 Landsberg am Lech | www.landsberg.de



Formiate, Acetate und Harnstoff ist nicht zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20:00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

- 4) Die nach Abs. 1 Verpflichteten bleiben auch dann verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmen bedienen. Dies gilt auch für Vereinbarungen nach § 6 Abs. 2 Satz 3.
- 5) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind am Rande der Gehbahn oder bei sehr engen Gehbahnen nötigenfalls am Rande der Fahrbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Sofern dies möglich ist, haben die Verpflichteten das Räumgut auf ihrem Grundstück zu lagern. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sowie deren Zugänge sind bei der Räumung freizuhalten.
- 6) Es ist untersagt, Schnee oder Eis von privaten Flächen auf einer mindestens tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienenden Fläche zu lagern.

§4 Räumliche Abgrenzung

- 1) Die Verpflichtung der Vorderlieger umfasst den Gehbahnabschnitt, auf dessen Länge das Grundstück eine gemeinsame Grenze mit der öffentlichen Straße besitzt. Dieser Abschnitt wird seitlich durch die Verlängerung der linken und rechten Grundstücksgrenze zur Gehbahn hin begrenzt (§ 2 Abs. 5).
- 2) Die Verpflichtung der Hinterlieger umfasst den nach Abs. 1 zu sichernden Gehbahnabschnitt des Vorderliegergrundstücks, über das ihr Grundstück erschlossen wird, soweit sie neben- oder hintereinander, ganz oder teilweise zwischen den verlängerten seitlichen Grenzen des Vorderliegergrundstücks liegen.

§5 Zuordnung der Hinterlieger bei Reihenhausgrundstücken

- 1) Reihenhausgrundstücke liegen vor, wenn bei an sich offener Bauweise mehr als zwei im Wesentlichen gleichartige Häuser in der Weise aneinandergebaut sind, dass sich eine Haus-zeile (Reihenhauszeile) ergibt. Baulücken unterbrechen die Reihenhauszeile nicht. Für die Zuordnung der Hinterlieger bei Reihenhausgrundstücken gelten die nachfolgenden Vorschriften.
- 2) Hinterlieger in einer Reihenhauszeile sind dem Vorderlieger-Endgrundstück der Reihenhauszeile zugeordnet über das der Zugang oder die Zufahrt genommen werden kann und darf.
- 3) Sind beide Endgrundstücke einer Reihenhauszeile Vorderliegergrundstücke im Sinne des Abs. 2, so ist jedem dieser Vorderliegergrundstücke die ihm nächstgelegene Hälfte der Hinterlieger zugeordnet. Ist die Zahl der Hinterlieger ungerade, so ist der mittlere Hinterlieger demjenigen Vorderlieger-Endgrundstück zugeordnet, das an die Straße mit der größten Verkehrsbedeutung angrenzt.



§6 Aufteilung der Sicherungspflicht bei Vorder- und Hinterliegern

- 1) Die Sicherungspflicht tragen Vorderlieger und Hinterlieger gemeinsam, soweit sie nach § 4 für den gleichen Abschnitt der Gehbahn verpflichtet sind. Sie sind zu gleichen Leistungen verpflichtet. Ist einem Vorderlieger kein Hinterlieger zugeordnet, so trägt er die Sicherungspflicht für die vor seinem Grundstück liegende Sicherungsfläche.
- 2) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln. Eine von Abs. 1 Satz 1 u. 2 abweichende Regelung ist zulässig, wenn gewährleistet ist, dass die auf die beteiligten Anlieger entfallene Sicherungspflicht ordnungsgemäß erfüllt wird. Getroffene Vereinbarungen werden wirksam, sobald sie der Stadt Landsberg am Lech schriftlich vorgelegt wurden. Das gleiche gilt für die Kündigung der Vereinbarung. Kommt eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Anliegern nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt Landsberg am Lech über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.
- 3) Die Regelung aufgrund Abs. 2 Satz 5 wird von Seiten der Stadt Landsberg am Lech durch Bescheid getroffen.

§7 Befreiung und abweichende Regelungen

In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt Landsberg am Lech auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 6 Abs. 2 Satz 3 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt Landsberg am Lech auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinter-lieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§8 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Satz 1 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 3 die Gehbahnen nicht, zur Herstellung der Verkehrssicherheit nicht ausreichend, oder nicht rechtzeitig sichert
- 2. entgegen § 3 den Einsatz von zulässigen tauenden Stoffen nicht auf das, zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit, notwendige Maß beschränkt.
- 3. den Vorgaben hinsichtlich der Lagerung des Räumgutes nach § 3 zuwiderhandelt. Stadt Landsberg am Lech | Katharinenstr. 1 | 86899 Landsberg am Lech | www.landsberg.de



- § 9 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Außerkrafttreten bisher geltender Vorschriften
- 1) Diese Verordnung tritt am 01.09.2021 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- 2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Landsberg am Lech über die Sicherung des Verkehrs auf Gehbahnen zur Winterszeit (Räum- und Streupflichtverordnung) vom 24.11.2011 außer Kraft.

Landsberg am Lech, den 10.08.2021

Baumgartl

Oberbürgermeisterin